

Berlin, 27. März 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026)

Mit dem Änderungsgesetz soll das Telekommunikationsgesetz (TKG) angepasst werden, um den Ausbau von Mobilfunk- und Festnetz in der Fläche sowie von Glasfaser in Gebäuden weiter zu beschleunigen. Ergänzungen sind zudem aufgrund der europäischen Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) und der Roaming-Verordnung notwendig.

Die DIHK setzt sich für leistungsfähige digitale Infrastrukturen ein, da Unternehmen aller Branchen auf flächendeckende Glasfaser- und Mobilfunknetze angewiesen sind. Besonders an Unternehmensstandorten ist Glasfaser bis ins Gebäude entscheidend, um innovative Dienste zu nutzen und digitale Lösungen zu entwickeln. Fehlende Netze führen zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft. Auch Beschäftigte brauchen an ihren Wohnorten zuverlässige, schnelle Internetanschlüsse, um am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Eckpunkte des BMDS sind ein Beitrag für einen beschleunigten Ausbau von Glasfaser und Mobilfunk. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Wichtigste in Kürze

Die geplanten Gesetzesänderungen sollten sich gezielt auf Maßnahmen konzentrieren, die Investitionen in den Netzausbau fördern, bürokratische Hürden abbauen und Verwaltungsprozesse – vor allem durch Digitalisierung – vereinfachen und beschleunigen. Darauf hat die DIHK bereits in der [Stellungnahme](#) zu den Eckpunkten des BMDS zum TKG hingewiesen. Besonders relevante Aspekte werden hier erneut aufgegriffen.

Die gewerbliche Wirtschaft ist in besonderer Weise auf leistungsfähige Glasfasernetze angewiesen, um die Innovationskraft der regionalen Industrie, der technologieorientierten Dienstleister und des starken Mittelstands langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund werden die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, insbesondere im Bereich der Wegerechte und Genehmigungsprozesse, ausdrücklich unterstützt.

Zu wenig Gewicht wird den Potenzialen der Digitalisierung von Genehmigungsverfahren und einem einfachen digitalen Zugang der ausbauenden Unternehmen dazu beigemessen. Ein wesentlicher Bestandteil des GIA ist die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung zentraler digitaler Anlaufstellen in den Mitgliedstaaten als Single Point of contact, um Anträge auf Genehmigungen digital einzureichen, sowie Benutzerschnittstellen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation zwischen ausbauenden Unternehmen und Genehmigungsbehörden. Die DIHK bittet das BMDS, diesen Aspekten deutlich stärker in den Fokus zu rücken.

Bewertung im Einzelnen

FTTH-Ausbau innerhalb von Gebäuden

Der Entwurf sieht ein Recht auf Vollausbau für Netzbetreiber vor, also die Möglichkeit, Mehrfamilienhäuser vollständig bis in jede Wohneinheit mit Glasfaser zu erschließen – ohne vorherigen Endkundenvertrag im Gebäude. Hauseigentümer können dies nur ablehnen, wenn sie ein FTTH-Gebäudenetz innerhalb von 24 Monaten selbst bauen oder bauen lassen (§ 144 TKG-E). Zudem werden verbindliche technische Mindeststandards für Inhouse-Netze festgelegt. Die BNetzA soll diese künftig auch per Allgemeinverfügung regeln können (§ 145 TKG-E).

Das vorgeschlagene Recht auf Vollausbau in § 144 TKG-E wird von den beteiligten Akteuren sehr unterschiedlich bewertet. Einige Netzbetreiber sehen darin eine wichtige Voraussetzung, um den gebäudeinternen Ausbau der Glasfasernetze effizient und schnell voranzubringen. Immobilieneigentümer hingegen lehnen das Recht weitgehend ab, da sie darin einen erheblichen Eingriff in ihr Eigentumsrecht sowie zusätzliche rechtliche Risiken und praktische Hürden sehen. Für viele geschäftliche Nachfrager, die ihren Sitz in gemieteten Immobilien haben, ist eine zuverlässige Gigabitinfrastruktur inzwischen jedoch ein entscheidender Standortfaktor. Verzögerungen oder Unsicherheiten beim Ausbau führen daher unmittelbar zu Wettbewerbsnachteilen.

Nach Art. 10 der EU-Verordnung 2024/1309 (GIA) müssen alle neuen Gebäude sowie Gebäude, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden und deren Baugenehmigungen nach dem 12. Februar 2026 beantragt werden, mit einer glasfaserfähigen, gebäudeinternen physischen Infrastruktur und einer internen Glasfaserverkabelung bis zum physischen Netzanschlusspunkt des Endnutzers ausgestattet sein. Diese Verpflichtung gilt unmittelbar und trifft damit sowohl private Gebäudeeigentümer als auch Unternehmen, unabhängig von der Art der Nutzung. Der Entwurf des TKG konkretisiert in § 145 technische Mindeststandards und Ausnahmen, während die Pflicht selbst direkt aus der EU-Verordnung folgt.

Für die Praxis ergibt sich die tatsächliche Rechtslage jedoch erst aus dem Zusammenspiel der EU-Verordnung, des geänderten TKG sowie möglicher ergänzender Rechtsverordnungen. Aus Sicht der Wirtschaft entsteht dabei ein Bedarf an Klarheit. Unternehmen sowie private und gewerbliche Bauherren benötigen für ihre Investitions- und Bauplanung jedoch verlässliche, verständliche und handhabbare Vorgaben. Die Bundesregierung bzw. die Bundesnetzagentur

sollten zeitnah eine praxisorientierte und verständliche Handreichung veröffentlichen, die die gesetzlichen Anforderungen konsistent zusammenführt, typische Anwendungsfälle erläutert und technische Mindestanforderungen nachvollziehbar beschreibt. Dabei sollte sie die bereits im Branchenkonsens erarbeiteten Standards beachten, diese sind nach Ansicht der ausbaubereiten Unternehmen hinreichend. Eine solche Orientierungshilfe ist notwendig, um Planungssicherheit zu schaffen und unnötigen bürokratischen Aufwand bei Unternehmen und Eigentümern zu vermeiden.

Die Glasfasererschließung trifft auf eine Bau- und Immobilienwirtschaft, die bereits massiv unter gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten sowie zunehmender Bürokratie leidet. Jede zusätzliche Baupflicht kann die Investitionsbereitschaft weiter verringern. Deshalb müssen Entscheidungen darüber, welche Gebäudetypen oder Bauweisen von einer Glasfaser-Pflicht erfasst werden und welche nicht, besonders sorgfältig abgewogen und transparent begründet werden. In § 151 Abs 4 TKG-E sollte klarer definiert werden, nach welchen wirtschaftlichen und technischen Kriterien Ausnahmen ermöglicht werden können. Wirtschaftliche Kriterien sollten etwa die Baukosten im Verhältnis zur Gesamtinvestition, die zu erwartenden Nachrüstkosten bei Nichtinstallation sowie mögliche Skaleneffekte (z. B. Anzahl der Gewerbe- oder Wohneinheiten) berücksichtigen. Technische Kriterien sollten bewerten, ob ein Gebäude baulich geeignet ist und ob ausgenommene Gebäudeteile oder Stockwerke den weiteren Ausbau unverhältnismäßig beeinträchtigen würden.

Zugang zu Inhouse-Netzen

Der Zugang zu gebäudeinternen Glasfasernetzen soll neu geregelt werden. Netzbetreiber sollen unter bestimmten Bedingungen mit Wettbewerbern über den Netzzugang verhandeln müssen, um parallele Netze dort zu vermeiden, wo diese wirtschaftlich nicht sinnvoll wären (§§ 22a, 22b TKG-E).

Die in § 22a und § 22b TKG-E vorgesehenen Regelungen verfolgen das grundsätzliche Ziel, diskriminierungsfreien Wettbewerb zu sichern und einen fairen Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen zu ermöglichen. Zugleich können weitreichenden Zugangsverpflichtungen auch Risiken für eigenwirtschaftlich tätige Netzbetreiber bergen, indem Investitionsanreize geschwächt werden. Dies gilt insbesondere in ländlichen Räumen, in denen der privatwirtschaftliche Glasfaserausbau schon heute mit erhöhten Kosten verbunden ist.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist von besonderer Bedeutung, dass die Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit bezogen auf Anbieter und Qualität auch in den FTTH-Netzen erhalten bleiben muss. Auch eine unterbrechungsfreie Versorgung ist gerade für gewerbliche Nutzer wesentlich, die auf stabile und leistungsfähige Anschlüsse angewiesen sind. Intransparentes Ausbauverhalten, exklusive Ersterschließungen oder ein fehlender Open-Access-Wettbewerb können die Wahlmöglichkeiten für Endkunden einschränken und negative Auswirkungen auf Preise, Servicequalität und Innovationskraft haben.

Aus Sicht der IHK-Organisation ist es notwendig, nicht nur die EU-Rechtskonformität mit dem GIA, sondern auch die praktischen Implikationen der neuen Regelungen im Vorfeld nochmals genau zu prüfen, um den privatwirtschaftlichen Netzausbau nicht zu behindern und bestehende Investitionsdynamiken nicht auszubremsen. Zur Planungssicherheit für die ausbauenden Unternehmen könnte auch beitragen, wenn die Bundesnetzagentur ihre Entscheidungsüberlegungen im Vorfeld im Rahmen einer Leitlinie teilt.

Die Anträge auf Zugang sollten digital gestellt werden können.

Marktregulierung: Kupfer-Glas-Migration

Die Novelle adressiert einen transparenten und planbaren Übergang von Kupfer- auf reine Glasfasernetze. Die BNetzA soll künftig die Möglichkeit haben, Migrationspläne der Telekom einzufordern sowie Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Abschaltpraxis (§ 34 Abs. 6 TKG-E).

Für die DIHK ist wesentlich, dass Unternehmen leistungsfähige Gigabitnetze nutzen können. Damit ein funktionierender Markt entsteht, ist eine Sicherung der Angebotsvielfalt wichtig. Diese kommt idealerweise durch marktgetriebene Lösungen und die freiwillige Zusammenarbeit der Netzbetreiber zustande. Eine konsequente Förderung freiwilliger Migrationsprozesse kann viele der derzeit diskutierten Kritikpunkte im Zusammenhang mit neuen Zugangs- und Regulierungsverpflichtungen vermeiden. Wenn allerdings diese freiwillige Migration nicht zu Angebotsvielfalt sondern zu monopolisierten Netzzugängen führt, ist aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive eine Möglichkeit zum Eingriff durch die BNetzA sinnvoll. Eine abweichende Auffassung hält einen solchen Eingriff jedoch für nicht sachgerecht. Sie sieht damit verbundene Rechtsunsicherheit und argumentiert, dass damit der ohnehin komplexe Prozess der Kupfernetzabschaltung weiter verzögert würde.

Genehmigungsverfahren

Der Ausbau in der Fläche soll durch vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren vorangetrieben werden (§ 127 TKG-E). Der Entwurf ergänzt hierzu u. a. ein Anzeigeverfahren (§ 127a TKG-E), das bei bestimmten Voraussetzungen an die Stelle eines vollständigen Genehmigungsprozesses treten kann.

Das herkömmliche Zustimmungsverfahren wird grundlegend gestrafft. So soll die Zustimmungsfiktion § 127 Abs 3 Satz 1 TKG-E von drei auf zwei Monate und die Prüfung der Vollständigkeit von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt werden. Vorgaben für vollständige Anträge, zulässige Nebenbestimmungen sowie der Wegfall bisheriger Haftungsregelungen sorgen für mehr Rechtssicherheit und Beschleunigung. Die angestrebte Verkürzung von Fristen wird jedoch dadurch abgeschwächt, dass Wegebauastträger künftig eine zweimonatige

Verlängerungsoption erhalten sollen (§ 127 Abs 3 Satz 5 TKG-E). Dies kann die Beschleunigungsziele wieder neutralisieren. Die bestehende Frist von einem Monat sollte beibehalten werden.

In der Praxis gilt die Prüfung der Vollständigkeit und die Nachforderung von Antragsunterlagen als häufigster Grund für Verzögerung der Verfahren. Deshalb sollten für die Antragsunterlagen nicht nur ein Mindestumfang, sondern auch ein als vollständig geltender Umfang vorgegeben werden. Zudem sollte ergänzt werden, dass Unterlagen nur einmalig nachgefordert werden können.

Im Beschleunigungspakt von Bund und Ländern vom November 2023 und im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist eine bundesweit einheitliche Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion für den Bau von Mobilfunkmasten vorgesehen. Die Vollständigkeitsfiktion sollte nun auch explizit im TKG festgeschrieben werden. Eine bloße Bezugnahme auf die unmittelbare Wirksamkeit von Art. 8 Abs 1 GIA greift zu kurz, da diese Regelung keine Vollständigkeitsfiktion vorsieht und damit ein wesentliches Beschleunigungspotenzial ungenutzt bliebe. Nur mit einer klar geregelten Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion können Verfahren tatsächlich vereinfacht, bundeseinheitlich gestaltet und spürbar beschleunigt werden.

Positiv ist die Einführung von Regelbeispielen für genehmigungsfreie Maßnahmen. Beim zweiten Regelbeispiel sollte jedoch die Begrenzung auf Gehwege oder bestimmte Seitenbereiche gestrichen werden. Maßgeblich sollten allein Längen- und Flächenvorgaben sein, damit nicht sachfremde Einschränkungen den Netzausbau behindern.

Statt eines Zustimmungsbescheids reicht nach § 127a TKG-E künftig grundsätzlich eine Anzeige, und ein Monat nach Anzeige darf mit dem Bau begonnen werden. Das Gesetz verlangt die Vorlage von drei Bescheinigungen über fachkundige Ausführung. Aus Sicht der ausbauenden Unternehmen werden dadurch neue bürokratische Hürden aufgebaut. Sie sehen den Nachweis über die Fachkunde und Zuverlässigkeit von bauausführenden Unternehmen bereits durch § 125 TKG abgedeckt. Durch digitalisierte Verfahren könnte hier Erleichterung für die Unternehmen geschaffen werden. So wäre es beispielsweise möglich, automatisierte Abrufe über das Präqualifizierungsverfahren oder andere automatisierte Abrufmöglichkeiten solcher Nachweise vorzusehen. Ein paralleler Monitoringprozess würde zeigen, inwiefern diese Verfahren greifen.

Die in den Ausnahmeregelungen (§ 127a Abs 1 Nr 4 TKG-E) vorgesehene Einengung des Anzeigeverfahrens auf „Straßenausstattung oder ähnliche Objekte“ – damit gemeint sind in der Regel Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder ähnlicher Infrastruktur – sollte gestrichen werden, da das Anzeigeverfahren ansonsten weitgehend ins Leere liefe.

Digitalisierung als Beschleunigungsmonitor

Angesichts dessen, dass das Anzeigeverfahren im Vergleich zum Zustimmungsverfahren ebenfalls relativ komplex ausgestaltet ist, fordert die DIHK, dass das BMDS die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren stärker als Instrument zur echten Beschleunigung nutzen sollte.

Der Digitalisierung der Verfahren kommt in den Eckpunkten des BMDS nach Ansicht der DIHK viel zu wenig Bedeutung zu. Für die Beschleunigung des Mobilfunk- und Festnetzausbaus sind einfach verständliche, verlässliche und vollständig digitale Genehmigungsverfahren entscheidend. Die Unternehmen der Telekommunikationsbranche und ihre Service-Partner erleben täglich, dass der tatsächliche Ausbau zu häufig an komplizierten, nicht standardisierten und papiergebundenen Verwaltungsprozessen scheitert. Medienbrüche, uneinheitliche kommunale Vorgehensweisen, doppelte oder parallele Nachweispflichten sowie fehlende digitale Schnittstellen führen in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen, vermeidbarem Aufwand und spürbaren Mehrkosten.

Allein die Umsetzung einzelner Bestandteile der ausbaurelevanten Genehmigungen (aktuell Zustimmung des Wegebausträgers zur Leitungsverlegung nach § 127 TKG) im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes im OZG-Breitbandportal reicht nicht. Medienbrüche und unterschiedliche Länder- bzw. Kommunalplattformen führen zu erheblichen Zeit- und Kostenbelastungen für die ausbauenden Unternehmen.

Die im Entwurf vorgesehene stärkere Digitalisierung der Genehmigungsverfahren muss deutlich konsequenter ausgestaltet werden, um spürbare Beschleunigungseffekte im Mobilfunk- und Festnetzausbau zu erzielen. Benötigt werden ein zentraler digitaler Zugangspunkt für sämtliche relevanten Verfahren, einheitliche und standardisierte digitale Schnittstellen über API sowie die konsequente Abschaffung unnötiger Schriftformerfordernisse. Ebenso notwendig ist eine vollständig medienbruchfreie Bearbeitung entlang der gesamten Genehmigungs-kette – einschließlich verkehrsrechtlicher Anordnungen, Sondernutzungen und weiterer flankierender Verfahren. Auch autorisierte Ausbau- und Servicedienstleister sollten im Auftrag der Netzbetreiber in der Lage sein, alle erforderlichen Verfahren vollständig digital anzustoßen und durchgängig nachzuverfolgen. Nur so können Prozesse beschleunigt, Transparenz erhöht und sowohl Unternehmen als auch Behörden nachhaltig entlastet werden.

Die DIHK verweist an dieser Stelle auf Art 7 Abs. 3 GIA, der einen solchen One-stop-Shop für die ausbauenden Unternehmen explizit vorsieht: „Betreiber haben das Recht, über eine zentrale Informationsstelle in elektronischer Form Anträge auf alle notwendigen Genehmigungen oder Verlängerungen davon oder auf Wegerechte zu stellen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Die Mitgliedstaaten können detaillierte Verfahren für den Abruf dieser Informationen festlegen.“

Darüber hinaus weist die DIHK wiederholt darauf hin, dass die gesamte Wertschöpfungskette des Netzausbaus (dazu gehören z. B. Aufgrabegenehmigungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungsgenehmigungen, Leitungsauskünfte, vorausschauende Baustellenkoordination, Groß- und Schwerlasttransporte) durch die konsequente Nutzung von

Digitalisierungspotenzialen optimiert werden sollte. Bund und Länder müssen hier gemeinsam politische Prioritäten setzen und eine einheitliche Umsetzung gewährleisten.

Bestehende Schriftformerfordernisse sollten in diesem Sinne ebenfalls abgeschafft werden. So sollte die Möglichkeit „schriftlicher Anträge“ in den §§ 127 und 138 TKG-E gestrichen und konsequent auf vollständig digitale Verfahren gesetzt werden. Nur durch die verbindliche Digitalisierung der Genehmigungsprozesse können echte Beschleunigungseffekte erreicht, Medienbrüche vermieden und die Verwaltungspraxis nachhaltig modernisiert werden.

Darüber hinaus regt die DIHK an, digitale Abnahme- und Dokumentationsformen stärker zu berücksichtigen. In der Ausbau- und Betriebsrealität können Videofernabnahmen, digitale Dokumentation und Remote-Unterstützung Verfahren beschleunigen, Qualität sichern und Aufwand reduzieren. Solche Instrumente sollten ausdrücklich unterstützt werden.

Sonstige Beschleunigungsmaßnahmen

Die Anbindung von Mobilfunkanlagen an das nächstgelegene Stromnetz soll künftig bevorzugt erfolgen (§ 139 TKG-E). Eigentümer und Betreiber von Bahnstrecken sollen stärker in die Versorgung entlang der Schiene eingebunden werden (§ 106a TKG-E).

Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung ist essenziell, auch für den Energiesektor selbst und dessen Digitalisierung. Die Frage der Netzanschlussreihenfolge ist jedoch eindeutig energierechtlicher Natur und sollte dementsprechend im Kontext der §§ 17 und 18 EnWG behandelt werden, wo sie bereits parallel diskutiert wird. In diesem Rahmen verweist die DIHK auf ihr Impulspapier für eine moderne Infrastrukturnutzung.¹

Mit § 106a TKG-E sollen die Mitwirkungspflichten der Deutschen Bahn sowie weiterer Eigentümer und Betreiber von Eisenbahninfrastrukturen bei der Mobilfunkversorgung entlang der Schiene erweitert werden. Die neuen Anordnungsbefugnisse der Bundesnetzagentur – einschließlich Informationspflichten, Mitnutzungsgewährungen und der Möglichkeit zur Entgeltfestsetzung – schaffen mehr Verbindlichkeit und können den Ausbau des Mobilfunks an Bahnstrecken spürbar beschleunigen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Liegenschaften der Bahn systematisch im Liegenschaftsatlas erfasst werden. Eine vollständige und transparente Datenbasis würde den Ausbau der Mobilfunkversorgung entlang der Schiene erheblich erleichtern und Planungs- sowie Genehmigungsprozesse beschleunigen.

Transparenz in Bezug auf physische Infrastrukturen

Im Gigabit-Grundbuch sollen die Informationspflichten gemäß den Vorgaben des GIA (Art 4, 6) stark ausgebaut werden (u. a. Netzverfügbarkeit, Ausbaupläne, Bauarbeiten, öffentliche

¹ [Zukunftssichere Netzanschlüsse: Impulse für eine moderne Infrastrukturnutzung](#)

Liegenschaften (u. a. §§ 78–84)), sodass die BNetzA viele Daten nicht mehr einzeln abfragen muss.

Konsolidierte Informationen über bestehende Infrastruktur, verfügbare Netze und geplante Ausbauvorhaben bieten Unternehmen eine bessere Grundlage für Entscheidungen – etwa bei Neuansiedlungen oder Erweiterungsinvestitionen. Gleichzeitig entstehen den ausbauenden Unternehmen durch die Pflicht, solche infrastrukturbezogenen Daten an die zentrale Informationsstelle zu melden, zusätzlicher Aufwand. Dieser Aufwand sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden und sich eindeutig am praktischen Nutzen für den FTTH-Ausbau und die damit verbundenen Beschleunigungspotenziale orientieren.

Die im Koalitionsausschuss vom 28.01.2026 zum KritisDachG beschlossene Überprüfung und Anpassung der Veröffentlichungspflichten muss konsequent umgesetzt werden. Aus Sicht der verpflichteten Unternehmen sind die derzeit vorgesehenen Veröffentlichungspflichten nicht verhältnismäßig. Daher muss das Prinzip der Datensparsamkeit sowie der klare Vorrang von Sicherheit vor Transparenz unmittelbar im Gesetz selbst verankert werden – und nicht erst nachgelagert über Verordnungen. Nur so kann gewährleistet werden, dass sensible Infrastrukturdaten angemessen geschützt bleiben und Unternehmen nicht unnötigen Risiken ausgesetzt werden.

Die Einführung eines zentralen Liegenschaftsatlasses über Liegenschaften der öffentlichen Hand kann den Netzausbau deutlich erleichtern und beschleunigen und ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Dazu gehört, dass auch Liegenschaften im Eigentum sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, weiterer öffentlicher Stellen und auch Liegenschaften von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen verpflichtend und systematisch erfasst werden. Auch hier sollte bei der Ausgestaltung darauf geachtet werden, dass nur sinnvolle und praktikable Anforderungen gestellt werden, die von praktischer Relevanz für eine Beschleunigung der Ausbauprozesse sind.

Die Mitgliedstaaten erhalten nach Art 3 Abs 8 GIA die Möglichkeit, ein zentrales Eingangstor für Mitnutzungsanfragen gegenüber öffentlichen Stellen einzurichten. Ein solches zentrales Portal würde Verfahren vereinfachen, Transparenz erhöhen und die Koordination zwischen Infrastrukturbetreibern und Behörden deutlich erleichtern. Für Unternehmen wäre dies ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung von Ausbauprozessen und zur Reduzierung administrativer Hürden.

Grundsätzlich sieht die DIHK mit dem TKG-Änderungsgesetz eine Gelegenheit, in Bezug auf die Daten- und Informationsflüsse wirklich zukunftsfähige Lösungen zu erarbeiten. Diese sollte konsequent genutzt werden.

Ansprechpartnerin

Dr. Katrin Sobania, Bereich Digitalisierung, Infrastruktur, Regionalpolitik (DIR), Leiterin des Referats Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Government, Postdienste, Daten- und Informationssicherheit, sobania.katrin@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.